



Diplom-Verwaltungswirt **Christian Lindner** Rentenberater

registriert im Rechtsdienstleistungsregister unter dem Az. 3712-7/02 durch das Sächsische Landessozialgericht

Dresdner Str. 17 01465 Dresden-Langebrück

☎ 035201/70797 Fax 70798

www.rentenberatung-lindner.de rentenberatung@aol.com

## Informationen zur abschlagsfreien Altersrente mit 63 + X

Die Altersgrenze der abschlagsfreien **Altersrente für besonders langjährig Versicherte** wird vorübergehend von der Vollendung des 65. auf die Vollendung des 63. Lebensjahres reduziert.

Die Altersgrenze 63 gilt für alle Versicherten, die bis zum 31.12.1952 geboren sind.

Für jüngere Versicherte wird die Altersgrenze für den Anspruch auf Altersrente für besonders langjährig Versicherte entsprechend der nachstehenden Tabelle angehoben:

Geburtsjahrgang	vollendetes Lebensjahr	Monate
1953	63	2
1954	63	4
1955	63	6
1956	63	8
1957	63	10
1958	64	0
1959	64	2
1960	64	4
1961	64	6
1962	64	8
1963	64	10

Bei ab 1964 Geborenen ändert sich hinsichtlich des Renteneintrittsalters gegenüber dem bisherigen Recht nichts. Diese können die Altersrente für besonders langjährig Versicherte erst mit Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch nehmen.

Nähere Informationen zur Wartezeiterfüllung finden Sie auf der Rückseite.

Weitere Voraussetzung für den Rentenanspruch ist die Erfüllung einer **Wartezeit von 45 Jahren**.

Auf diese Wartezeit werden folgende rentenrechtliche Zeiten angerechnet:

- Pflichtbeitragszeiten (jedoch nicht wegen Bezug von Arbeitslosengeld II oder Arbeitslosenhilfe)
- Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung (in der Regel die Zeit bis zum 10. Geburtstag des jüngsten Kindes) oder wegen Betreuung eines Pflegebedürftigen (nur von Januar 1992 bis März 1995, Umfang der Pflegeleistung mindestens 10 Stunden/Woche)
- Anrechnungszeiten wegen des Bezugs von Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld oder Krankengeld
- Freiwillige Beitragszeiten (jedoch nur, wenn mindestens 18 Jahre mit Pflichtbeitragszeiten ohne Arbeitslosengeld II/Arbeitslosenhilfe vorliegen)

Andere rentenrechtliche Zeiten, insbesondere Anrechnungszeiten wegen Schul-, Fachschul- oder Hochschulbesuch bleiben unberücksichtigt.

Ebenfalls **unberücksichtigt** bleiben **Zeiten der Arbeitslosigkeit** in den **letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn**. Diese Zeiten werden jedoch angerechnet, wenn die Arbeitslosigkeit **Folge einer Insolvenz oder der vollständigen Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers** ist.

Das Problem der Nichtberücksichtigung von Zeiten der Arbeitslosigkeit in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn lässt sich sehr einfach lösen: Wird in dieser Zeit neben der Arbeitslosigkeit eine geringfügige Beschäftigung („165 €-Job“) ausgeübt, wird diese Zeit für die 45 Jahre angerechnet. Allerdings darf in diesem Fall für den Minijob keine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragt werden.

Wollen nach 1952 geborene Versicherte schon mit 63 in Rente gehen, ist das möglich, jedoch kann dann nur die mit Abschlägen verbundene **Altersrente für langjährig Versicherte** in Anspruch genommen werden. Ob 45 Versicherungsjahre mit 63 bereits erreicht sind, spielt für die Höhe der Abschläge keine Rolle.

### **Wichtiger Hinweis:**

Diese Regelungen gelten nur, wenn die Rente nach dem 30. Juni 2014 beginnt.